



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2019 Ausgegeben in Schwerin am 15. Mai Nr. 9

Tag	INHALT	Seite
2.5.2019	Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, des Landesverwaltungskostengesetzes und der Vollstreckungszuständigkeits- und -kostenlandesverordnung GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2010 - 8	158
16.4.2019	Verordnung zur Übertragung hoheitlicher Förderaufgaben des Ministeriums für Inneres und Europa auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 600 - 2 - 16	160
25.4.2019	Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter (Finanzamtszuständigkeitsverordnung M-V – FAZustVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 600 - 1 - 10	161

Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, des Landesverwaltungskostengesetzes und der Vollstreckungszuständigkeits- und -kostenlandesverordnung

Vom 2. Mai 2019

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2010 - 8

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes¹

Das Landesverwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2014 (GVOBl. M-V S. 476; 2015 S. 148), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 2016 (GVOBl. M-V S. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 3b Elektronische Aktenführung“ wird gestrichen.
 - b) Die Angabe „§ 3c Übertragen und Vernichten des Papieroriginals“ wird gestrichen.
 - c) Nach der Angabe zu § 35 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 35a Vollständig automatisierter Erlass eines Verwaltungsaktes“.
2. In § 3a Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.
3. Dem § 24 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Setzt die Behörde automatische Einrichtungen zum Erlass von Verwaltungsakten ein, muss sie für den Einzelfall bedeutungsvolle tatsächliche Angaben des Beteiligten berücksichtigen, die im automatischen Verfahren nicht ermittelt wurden.“
4. In § 26 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „ersetzt“ gestrichen.
5. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a Vollständig automatisierter Erlass eines Verwaltungsaktes

Ein Verwaltungsakt kann vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.“

6. Nach § 41 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Mit Einwilligung des Beteiligten kann ein elektronischer Verwaltungsakt dadurch bekannt gegeben werden, dass

er vom Beteiligten oder von seinem Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze abgerufen wird. Die Behörde hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und der elektronische Verwaltungsakt von ihr gespeichert werden kann. Der Verwaltungsakt gilt am Tag nach dem Abruf als bekannt gegeben. Wird der Verwaltungsakt nicht innerhalb von zehn Tagen nach Absendung einer Benachrichtigung über die Bereitstellung abgerufen, wird diese beendet. In diesem Fall ist die Bekanntgabe nicht bewirkt; die Möglichkeit einer erneuten Bereitstellung zum Abruf oder der Bekanntgabe auf andere Weise bleibt unberührt.“

7. In § 49a Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „nach Satz 1 ist abzusehen“ durch die Wörter „kann insbesondere dann abgesehen werden“ ersetzt.
8. In § 69 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch „Satz 4“ ersetzt.
9. In § 74 Absatz 5 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
10. § 111 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für öffentlich-rechtliche Geldforderungen des Landes, der Gemeinden, Ämter und Landkreise sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten die §§ 1 bis 3 und die §§ 5 bis 5b des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes einschließlich der in § 5 Absatz 1 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes aufgeführten Vorschriften der Abgabenordnung. § 93 Absatz 8 bis 10 der Abgabenordnung findet Anwendung.“

Artikel 2 Änderung des Landesverwaltungskostengesetzes²

Das Landesverwaltungskostengesetz vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „dem Innenministerium und“ gestrichen.
2. In § 23 Absatz 2 werden die Wörter „dem Innenministerium und“ gestrichen.

¹ Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 1. September 2014; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2010 - 1

² Ändert Gesetz vom 4. Oktober 1991; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2013 - 1

Artikel 3
Änderung der Vollstreckungszuständigkeits- und
-kostenlandesverordnung³

Die Vollstreckungszuständigkeits- und -kostenlandesverordnung vom 6. Oktober 2004 (GVOBl. M-V S. 485), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Februar 2017 (GVOBl. M-V S. 14) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 Nummer 1a und 8 werden die Wörter „die Landeszentralkasse“ durch die Wörter „das Landesamt für Finanzen“ ersetzt.

Artikel 4
Neufassung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes

Das Ministerium für Inneres und Europa kann den Wortlaut des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der vom Inkrafttreten des Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 2. Mai 2019

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Der Minister für
Inneres und Europa
Lorenz Caffier

³ Ändert LVO vom 6. Oktober 2004; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2010 - 1 - 4

Verordnung zur Übertragung hoheitlicher Förderaufgaben des Ministeriums für Inneres und Europa auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

Vom 16. April 2019

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 600 - 2 - 16

Aufgrund des § 1 des Gesetzes zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 783), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 510, 511) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres und Europa:

§ 1

Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – wird berechtigt, durch das von ihr errichtete Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern zur Durchführung der das Ministerium für Inneres und Europa betreffenden Förderprogramme und Förderprojekte auf Grundlage des jeweiligen Haushaltsplanes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in den Einzelplänen 04 und 11 im Rahmen zu übertragender Aufgaben Verwaltungsakte zu erlassen und öffentlich-rechtliche Verträge zu schließen. Die Konkretisierung der Aufgaben erfolgt im Einzelfall mit der Beauftragung des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommerns.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung hoheitlicher Förderaufgaben des Ministeriums für Inneres und Sport auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern vom 5. November 2015 (GVOBl. M-V S. 417) außer Kraft.

Schwerin, den 16. April 2019

**Der Minister
für Inneres und Europa
Lorenz Caffier**

Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter (Finanzamtszuständigkeitsverordnung M-V – FAZustVO M-V)

Vom 25. April 2019

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 600 - 1 - 10

Aufgrund

1. des § 17 Absatz 1 sowie des § 20 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2522) geändert worden ist, und des § 8 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), das durch Artikel 8 Nummer 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615) geändert worden ist,
2. des § 2 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1, des § 2a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 2, des § 17 Absatz 2 Satz 4 in Verbindung mit Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Finanzverwaltungsermächtigungslandesverordnung vom 22. März 2018 (GVOBl. M-V S. 119),
3. des § 387 Absatz 2 Satz 5 in Verbindung mit Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 2 der Finanzverwaltungsermächtigungslandesverordnung,
4. des § 88b Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 1 Nummer 2 der Finanzverwaltungsermächtigungslandesverordnung,
5. des § 31 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 3 der Finanzverwaltungsermächtigungslandesverordnung,
6. des § 6 Absatz 1 des Zerlegungsgesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) geändert worden ist,

verordnet das Finanzministerium:

§ 1

Zuständigkeit der Finanzämter

(1) Die Finanzämter sind in ihrem Amtsbezirk für die Erledigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben zuständig, soweit die §§ 2 bis 10 keine besonderen Zuständigkeitsregelungen enthalten.

(2) Bezeichnung, Sitz und Amtsbezirk der Finanzämter ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

(3) Für die Verwaltung von Steuern in gemeindefreien Gebieten des Landes, insbesondere im Küstengewässer des Landes Mecklenburg-Vorpommern, und in dem der Bundesrepublik Deutschland zustehenden Anteil am Festlandsockel und an der ausschließlichen Wirtschaftszone, der dem Land Mecklenburg-Vorpommern zugeordnet ist, ist das Finanzamt Schwerin zuständig.

§ 2

Landessteuern

(1) Für die Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist das Finanzamt Ribnitz-Damgarten zuständig.

(2) Für die Verwaltung der Grunderwerbsteuer ist das Finanzamt Stralsund zuständig.

(3) Für die Verwaltung der Rennwett- und Lotteriesteuer ist das Finanzamt Schwerin zuständig.

§ 3

Bewertung

(1) Für die gesonderte Feststellung der Werte des Betriebsvermögens oder der Anteile am Betriebsvermögen von nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften und des Vermögens von Gemeinschaften nach § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2464) geändert worden ist, ist das Finanzamt Ribnitz-Damgarten zuständig.

(2) Für die Fachaufsicht über die Bausachverständigen, die amtlichen landwirtschaftlichen Sachverständigen und die amtlichen Bodenschätzer ist das Finanzamt Ribnitz-Damgarten zuständig.

Anlage

§ 4**Besteuerung bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung**

Für die Besteuerung einschließlich dem Steuerabzug vom Arbeitslohn von Arbeitnehmern ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, die bei ausländischen Verleihern im Sinne des § 38 Absatz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2672) geändert worden ist, beschäftigt sind, ist das Finanzamt Greifswald zuständig. § 20a Absatz 2 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

§ 5**Großbetriebe und verbundene Unternehmen**

(1) Das Finanzamt Rostock ist vorbehaltlich der §§ 2, 3, 6, 7 und 8 zuständig für die Verwaltung der Steuern von

1. Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, deren Umsatzerlöse im Sinne des § 277 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches in einem der letzten fünf Wirtschaftsjahre 39 Millionen Euro überstiegen haben,
2. Betrieben, die in mindestens einem der letzten fünf Wirtschaftsjahre die Voraussetzung für eine Einstufung als Großbetrieb im Sinne des § 3 der Betriebsprüfungsordnung erfüllen und der Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, dem öffentlichen Verkehr, dem Hafensbetrieb und der Entsorgung von Abfall oder Abwasser dienen (Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe),
3. Versicherungsunternehmen und Pensionskassen, die in mindestens einem der letzten fünf Wirtschaftsjahre Jahresprämieinnahmen über 28 Millionen Euro erzielten,
4. Kreditinstituten und
5. Konzernen und sonstigen zusammenhängenden Unternehmen, soweit diesen ein Betrieb nach den Ziffern 1 bis 4 angehört.

(2) Treten Umstände ein, die die sachliche Zuständigkeit nach Absatz 1 begründen oder entfallen lassen, so tritt der Zuständigkeitswechsel in dem Zeitpunkt ein, in dem eines der beiden Finanzämter von den zuständigerändernden Umständen erfährt.

(3) Für den Zeitraum, in dem das Finanzamt Rostock nach den Absätzen 1 und 2 für die Verwaltung der Steuern eines Unternehmens zuständig ist, ist es für dessen Betriebsstätten im Sinne des § 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes im Geltungsbereich dieser Verordnung auch als Betriebsstättenfinanzamt im Sinne des § 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes für die Festsetzung und Erhebung der Lohnsteuer zuständig.

§ 6**Steuerfahndung, Straf- und Bußgeldverfahren, Gegenseitiger Datenabruf wegen Steuerverkürzung**

(1) Für die Aufgaben der Steuerfahndung nach § 208 der Abgabenordnung und die Aufgaben der Finanzämter in Straf- und Bußgeldverfahren nach dem Achten Teil der Abgabenordnung, auch soweit die Abgabenordnung durch Bundesrecht für entsprechend anwendbar erklärt worden ist, ist das Finanzamt Schwerin zuständig.

(2) Das Finanzamt Schwerin ist für die in § 88b Absatz 1 und 2 der Abgabenordnung genannten Tätigkeiten zuständig.

§ 7**Angelegenheiten der Finanzkassen**

(1) Das Landesamt für Finanzen ist besondere Finanzbehörde und nimmt für die Finanzkassen der Finanzämter folgende zentrale Aufgaben wahr:

1. als Kontoinhaber die Verwaltung des zentralen Kontos der maschinellen Zahlungsverfahren,
2. die Ablieferung der Bundesanteile an den Steuereinnahmen und die Weiterleitung der Kirchensteuer an die kirchensteuererhebende Kirche oder Religionsgesellschaft,
3. die monatliche Nachweisung des Landes über das Aufkommen an Steuern (D2-Meldung),
4. die Aufgaben zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes und
5. den Austausch der Zahlungsverkehrsdateien zwischen der Steuerverwaltung und der Deutschen Bundesbank unter Nutzung des elektronischen Zahlungsverfahrens des Landes.

(2) Die Aufgaben der Leitstelle der Finanzkassen nimmt das Finanzamt Rostock wahr.

§ 8**Informationstechnische Dienste**

(1) Beim Finanzamt Rostock ist eine zentrale Stelle für informationstechnische Dienste der Steuerverwaltung (IT-Stelle) eingerichtet.

(2) Die mit den informationstechnischen Diensten der Finanzämter zusammenhängenden Steuerverwaltungstätigkeiten sind auf die IT-Stelle übertragen. Die IT-Stelle handelt insoweit für das örtlich zuständige Finanzamt. Dieses bleibt berechtigt, die Tätigkeiten auch selbst vorzunehmen. Der IT-Stelle obliegt insbesondere die Einführung und Betreuung der Verfahren zur elektronischen Datenverarbeitung im Bereich Steuern sowie die Mitwirkung bei der Entwicklung und Einführung neuer automatisierter Verfahren.

(3) Die IT-Stelle erteilt der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“ die erforderlichen fachlichen Weisungen (Auftragsdatenverarbeitung) für die Durchführung der automatisierten steuerlichen Datenverarbeitung im Data Center Steuern.

§ 9

Körperschaftsteuerzerlegung

Mit der Wahrnehmung der Rechte des Landes Mecklenburg-Vorpommern an der Zerlegung der Körperschaftsteuer wird das Finanzamt Rostock beauftragt.

§ 10

Aufsicht über die Lohnsteuerhilfevereine

Für die den Oberfinanzdirektionen nach dem Zweiten Abschnitt des Ersten Teils des Steuerberatungsgesetzes zugewiesenen Aufgaben ist das Finanzamt Rostock zuständig.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Finanzamtszuständigkeitsverordnung vom 8. Mai 2012 (GVOBl. M-V S. 122), die zuletzt durch Verordnung vom 2. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 626) geändert wurde, außer Kraft.

Schwerin, den 25. April 2019

Der Finanzminister
Mathias Brodkorb

Anlage
(zu § 1 Absatz 2 FAZustVO M-V)

	Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Amtsbezirk
1	Greifswald	Landkreis Vorpommern-Greifswald,
2	Güstrow	<p>Landkreis Rostock mit den Gebieten</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Amtes Bützow-Land, - des Amtes Gnoien, - des Amtes Güstrow-Land, - des Amtes Krakow am See, - des Amtes Laage, - des Amtes Mecklenburgische Schweiz, - der Stadt Güstrow, - der Stadt Teterow, <p>Landkreis Nordwestmecklenburg mit den Gebieten</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, davon die Gemeinde Ventschow, - des Amtes Neukloster-Warin, davon die Gemeinden Bibow, Jesendorf und die Stadt Warin, <p>Landkreis Ludwigslust-Parchim mit dem Gebiet</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Amtes Sternberger Seenlandschaft,
3	Hagenow	<p>Landkreis Ludwigslust-Parchim mit den Gebieten</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Amtes Boizenburg-Land, - des Amtes Dömitz-Malliß, - des Amtes Grabow, - des Amtes Hagenow-Land,

		<ul style="list-style-type: none">- des Amtes Ludwigslust-Land,- des Amtes Neustadt-Glewe,- des Amtes Stralendorf,- des Amtes Wittenburg,- des Amtes Zarrentin,- der Stadt Boizenburg/Elbe,- der Stadt Hagenow,- der Stadt Lübtheen,- der Stadt Ludwigslust,
4	Neubrandenburg	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte mit den Gebieten <ul style="list-style-type: none">- des Amtes Friedland,- des Amtes Neverin,- des Amtes Sargarder Land,- des Amtes Stavenhagen, davon die Gemeinden Knorrendorf, Mölln und Rosenow,- des Amtes Treptower Tollensewinkel,- des Amtes Woldegk,- der Stadt Neubrandenburg,
5	Ribnitz-Damgarten	Kreisfreie Hansestadt Rostock mit den Gebieten <ul style="list-style-type: none">- des Ortsteils Dierkow-Neu,- des Ortsteils Dierkow-Ost,- des Ortsteils Dierkow-West,- des Ortsteils Gehlsdorf,- des Ortsteils Hinrichsdorf,- des Ortsteils Hinrichshagen,- des Ortsteils Jürgeshof,- des Ortsteils Krummendorf,

		<ul style="list-style-type: none"> - des Ortsteils Markgrafenheide, - des Ortsteils Nienhagen, - des Ortsteils Peez, - des Ortsteils Stuthof, - des Ortsteils Toitenwinkel, - des Ortsteils Torfbrücke, - des Ortsteils Wiethagen, <p>Landkreis Rostock mit den Gebieten</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Amtes Carbäk, - des Amtes Rostocker Heide, - des Amtes Tessin, - der amtsfreien Gemeinde Dummerstorf, - der amtsfreien Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz, - der amtsfreien Gemeinde Sanitz, <p>Landkreis Vorpommern-Rügen mit den Gebieten</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Amtes Barth, davon die Gemeinden Divitz-Spoldershagen, Fuhlendorf, Kenz-Küstrow, Löbnitz, Lüdershagen, Pruchten, Saal, Trinwillershagen und die Stadt Barth, - des Amtes Darß/Fischland, - des Amtes Recknitz-Trebeltal, davon die Gemeinden Dettmannsdorf, Eixen, Lindholz und die Stadt Bad Sülze, - des Amtes Ribnitz-Damgarten, - der Stadt Marlow, - der amtsfreien Gemeinde Ostseeheilbad Zingst,
6	Rostock	<p>Kreisfreie Hansestadt Rostock mit den Gebieten</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Ortsteils Biestow, - des Ortsteils Brinkmansdorf,

		<ul style="list-style-type: none"> - des Ortsteils Diedrichshagen, - des Ortsteils Evershagen, - des Ortsteils Gartenstadt/Stadtweide, - des Ortsteils Groß Klein, - des Ortsteils Hansaviertel, - des Ortsteils Hohe Düne, - des Ortsteils Kröpeliner-Tor-Vorstadt, - des Ortsteils Lichtenhagen, - des Ortsteils Lütten Klein, - des Ortsteils Seebad Warnemünde, - des Ortsteils Reutershagen, - des Ortsteils Schmarl, - des Ortsteils Stadtmitte, - des Ortsteils Südstadt, <p>Landkreis Rostock mit den Gemeinden</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Amtes Bad Doberan-Land, - des Amtes Neubukow-Salzhaff, - des Amtes Schwaan, - des Amtes Warnow-West, - der amtsfreien Gemeinde Satow, - der Stadt Bad Doberan, - der Stadt Kröpelin, - der Stadt Neubukow, - der Stadt Ostseebad Kühlungsborn,
7	Schwerin	<p>Kreisfreie Stadt Schwerin,</p> <p>Landkreis Nordwestmecklenburg mit den Gebieten</p>

		<ul style="list-style-type: none">- des Amtes Gadebusch,- des Amtes Lützow-Lübstorf,- des Amtes Rehna, Landkreis Ludwigslust-Parchim mit den Gebieten <ul style="list-style-type: none">- des Amtes Crivitz,- des Amtes Eldenburg Lübz,- des Amtes Goldberg-Mildenitz,- des Amtes Parchimer Umland,- des Amtes Plau am See,- der Stadt Parchim,
8	Stralsund	Landkreis Vorpommern-Rügen mit den Gebieten <ul style="list-style-type: none">- des Amtes Altenpleen,- des Amtes Barth, davon die Gemeinde Karnin,- des Amtes Bergen auf Rügen,- des Amtes Franzburg-Richtenberg,- des Amtes Miltzow,- des Amtes Mönchgut-Granitz,- des Amtes Niepars,- des Amtes Nord-Rügen,- des Amtes Recknitz-Trebeltal, davon die Gemeinden Deyelsdorf, Drechow, Grammendorf, Gransebieth, Hugoldsdorf und die Stadt Triebsees,- des Amtes West-Rügen,- der amtsfreien Gemeinde Ostseebad Binz,- der amtsfreien Gemeinde Süderholz,- der Hansestadt Stralsund,- der Stadt Grimmen,

		<ul style="list-style-type: none"> - der Stadt Putbus, - der Stadt Sassnitz,
9	Waren	<p>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte mit den Gebieten</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Amtes Demmin-Land, - des Amtes Malchin am Kummerower See, - des Amtes Malchow, - des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte, - des Amtes Neustrelitz-Land, - des Amtes Penzliner Land, - des Amtes Röbel-Müritz, - des Amtes Seenlandschaft Waren, - des Amtes Stavenhagen, davon die Gemeinden Bredenfelde, Briggow, Grammentin, Gülzow, Ivenack, Jügestorf, Kittendorf, Ritzerow, Zettemin und die Stadt Stavenhagen, - der amtsfreien Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, - der Stadt Dargun, - der Hansestadt Demmin, - der Stadt Neustrelitz, - der Stadt Waren (Müritz),
10	Wismar	<p>Landkreis Nordwestmecklenburg mit den Gebieten</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, davon die Gemeinden Bad Kleinen, Barnekow, Bobitz, Dorf Mecklenburg, Groß Stieten, Hohen Viecheln, Lübow und Metelsdorf, - des Amtes Grevesmühlen-Land, - des Amtes Klützer Winkel, - des Amtes Neuburg, - des Amtes Neukloster-Warin, davon die Gemeinden Glasin, Lübberstorf, Pässe, Zurow, Züsow

- | | | | |
|--|--|--|--|
| | | <p>und die Stadt Neukloster,</p> <ul style="list-style-type: none">- des Amtes Schönberger Land,- der amtsfreien Gemeinde Insel Poel,- der Stadt Grevesmühlen,- der Hansestadt Wismar | |
|--|--|--|--|

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 20,50 EUR zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 11564 DPAG • Entgelt bezahlt